

GROSSER RAT

Sitzung vom 28. Juni 2016, Art. Nr. 2016-1465, romm/eb

PROTOKOLL

(GR.16.75-1) Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Gesamtabstimmung

Der Rat behandelt die regierungsrätliche Vorlage vom 4. Mai 2016. Die Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW) beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss den regierungsrätlichen Anträgen.

Namens der vorberatenden Kommission referiert deren Präsident, Hans Dössegger, Seon.

Eintreten

Für die Fraktionen referieren: Grüne, Dr. Severin Lüscher, Schöftland; SVP, Clemens Hochreuter, Aarau; CVP, Edith Saner, Birmenstorf; GLP, Renata Siegrist-Bachmann, Zofingen; BDP, Dr. Marcel Bruggisser, Aarau; EVP, Christian Minder, Lenzburg; FDP, Titus Meier, Brugg; SP, Dr. Jürg Knuchel, Aarau.

Für den Regierungsrat nimmt Frau Landammann Susanne Hochuli Stellung.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB)

1.

Renata Siegrist-Bachmann, Zofingen, stellt folgenden Prüfungsantrag: "Es sollen auf die 2. Lesung alle drei Varianten

- Angliederung bei der KESB
- Angliederung oder Schaffung einer neuen Abteilung beim Institut für Rechtsmedizin IRM
- Leistungsvereinbarung mit einer Organisation wie der SOS Ärzte

in Bezug auf Quantität, Kontinuität, Kosten und zeitlicher Umsetzbarkeit eines neues Amtsarzt-systems, und insbesondere der Aufgabe der fürsorglichen Unterbringung FU, aufgezeigt werden."

Nach Abschluss der Diskussion zieht Renata Siegrist-Bachmann den Prüfungsantrag zurück.

§ 67c Abs. 1

Zustimmung

§ 67c Abs. 3

Christian Minder, Lenzburg, stellt folgenden Antrag: "Das Departement Gesundheit und Soziales *organisiert* aus dem Kreis der gemäss Absatz 1 berechtigten Ärztinnen und Ärzte einen besonderen Bereitschaftsdienst zur Anordnung von fürsorglichen Unterbringungen. Es kann zu diesem Zweck Leistungsverträge abschliessen."

Im Anschluss an die Diskussion wird der Antrag in einen Prüfungsantrag umgewandelt.

Der Prüfungsantrag wird in der Abstimmung mit 127 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

II., III., IV.

Zustimmung

Abstimmungen / Anträge gemäss Botschaft

Antrag 1 gemäss Botschaft (Entwurf Änderung)

Antrag 1 wird mit 128 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 2 gemäss Botschaft (Fristverkürzung)

Antrag 2 wird mit 124 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

1.

Der Entwurf einer Änderung von § 67c des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911 wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Die Frist zwischen der 1. und der 2. Gesetzesberatung wird verkürzt.

Marco Hardmeier
Präsident

Rahel Ommerli
Ratssekretärin

Verteiler
Departement Gesundheit und Soziales
Rechtsdienst Regierungsrat (Publikation)